

Stufen- und Maßnahmeplan des Landeskirchenamtes vom 20.10.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Unabhängig vom Stufenplan gilt (ggf. ab sofort):

- Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung außerhalb des eigenen Büros wird für die Fälle empfohlen, in denen der Mindestabstand von 1,5m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen über einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten und eine regelmäßige Lüftung nicht möglich ist, wird eine Mund- und Nasenbedeckung dringend empfohlen.
- Die Einhaltung der AHAL-Regeln (Abstand halten – Hygienevorschriften beachten – Alltagsmasken tragen – Lüften) wird dringend empfohlen.
- Die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) sind einzuhalten.
- Das für das Landeskirchenamt und die zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke beschlossene Hygienekonzept (Anlage 2) ist umzusetzen.

1. Stufe (Einzelfalllösungen)

- **bei Schließung einzelner Einrichtungen für Kinderbetreuung bis 12 Jahre**
- **bei Schließungen von Einrichtungen der Tagespflege**
 - Genehmigen von Urlaubsanspruch aus 2020
 - Genehmigen von Sonderurlaub unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgeltes (§ 29 KAVO)
 - Gewährung von Freizeitausgleich bis zu einem Minussaldo von 40 Arbeitsstunden (eines Vollzeitmitarbeitenden)
 - Freistellung mit Entschädigung, bei Verdienstaufschlag wegen der Kinderbetreuung (IfSG)

2. Stufe

- **bei Schließung mehrerer Einrichtungen für Kinderbetreuung**
- **bei Schließungen von Einrichtungen der Tagespflege**
- **von den Schließungen und Quarantänemaßnahmen sind mehr als 50 Mitarbeitende betroffen**
 - Öffnungszeiten des Hauses von Mo – Fr von 4 bis 24 Uhr
 - Öffnung des Hauses zusätzlich am Samstag von 4 bis 24 Uhr (ohne Besetzung des Empfangs)
 - Benutzung der Büroräume als Einzelbüros
 - Mobile Arbeit für 2x / Woche
 - Reduzierung der Zusammenkünfte auf das absolut notwendige Maß
 - Schließen der Cafeteria
 - Sitzungsverpflegung nur in Ausnahmefällen und mit verpackten Einzelportionen
 - Einschränken der Dienstreisen auf das absolut notwendige Maß (Untersagen von Dienstreisen in Risikogebiete)

- Besucherinnen und Besucher nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Anmeldung. Eingangstür ist geschlossen.
- interne Veranstaltungen nur in Ausnahmefällen
- keine Teamentwicklungsmaßnahmen außerhalb der Dienststelle
- keine Veranstaltungen Externer

3. Stufe

- **bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landeskirchenamtes durch die örtliche Infektionslage**
 - Öffnungszeiten des Hauses von Mo – Fr von 4 bis 24 Uhr erhöhen
 - Öffnung des Hauses zusätzlich am Samstag von 4 bis 24 Uhr (ohne Besetzung des Empfangs)
 - Benutzung der Büroräume als Einzelbüros
 - Mobile Arbeit für bis zu **4x** / Woche
 - **elektronische Zeiterfassung ist außer Kraft gesetzt**
 - Reduzieren der Zusammenkünfte auf das absolut notwendige Maß
 - Festlegen der Verkehrswege im LKA und in der jeweiligen Einrichtung
 - Schließen der Cafeteria
 - **keine Sitzungsverpflegung**
 - **keine Dienstreisen**
 - **keine Besucherinnen und Besucher**
 - **keine Veranstaltungen**

4. Stufe

- **bei Anordnen der Schließung durch Gesundheitsamt**
 - Zutritte für einzelne Mitarbeitende regeln: Einlass genehmigen (A4: Systemunterstützung)
 - Zutritte ausschließlich mit vorheriger Einlass-Genehmigung MNS
 - Zutritt ausschließlich mit MNS; Hände desinfizieren
 - Treffen von Regelungen zur Arbeitsfähigkeit durch die Referatsleitungen

Über die Anwendung der jeweiligen Stufe des Planes entscheidet die Dienststelle, ggf. sind weitere Maßnahmen anhand der konkreten Gefährdungslage zu treffen.